



Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich

Stadtratsbeschluss vom 12. März 2008 (268)¹
mit Änderungen bis 8. Juli 2015 (656)

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 2^{bis} der Gemeindeordnung der Stadt Zürich, folgende Verordnung

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

A. Grundlagen

Art. 1 Zweck

¹Diese Verordnung bestimmt das Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten in der Stadt Zürich und regelt den Elternbeitrag sowie die subventionierten Leistungen.

²Die Verordnung unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat. Die Ausführungsbestimmungen in den Anhängen werden vom Stadtrat in eigener Kompetenz erlassen.

Art. 2 Grundsätze

¹Für jedes Kind mit Bedarf steht ein Betreuungsplatz zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz und auf Transport zur Erreichung des Betreuungsplatzes besteht nicht.

²Die Benützung familienergänzender Betreuungsangebote ist freiwillig und entgeltlich.

³Die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten richtet sich grundsätzlich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

⁴Die Stadt beteiligt sich mit Subventionen an den Betreuungskosten von in der Stadt Zürich wohnhaften Kindern bis zum Abschluss der Volksschule bei den städtisch geführten Einrichtungen sowie nach Massgabe des jeweiligen Kontrakts bei Angeboten privater Einrichtungen.

⁵Die privaten Trägerschaften haben keinen Rechtsanspruch auf städtische Subventionsbeiträge. Ebenso können Eltern, deren Kind einen nicht subventionsberechtigten privaten Betreuungs-

¹ Genehmigt durch GRB vom 28. Mai 2008 (siehe Art. 1 Abs. 2).

platz belegt, keine Ansprüche nach dieser Verordnung erheben.

⁶Für private Angebote, die an Stelle des entsprechenden unentgeltlichen Angebots der Schule benutzt werden, werden keine Subventionen ausgerichtet. Ausnahmen für Angebote mit sozial-integrativer und/oder anderen besonderen pädagogischen Zielsetzungen bleiben vorbehalten.

Art. 3 Ziele der Betreuungsangebote

Betreuungsangebote im Sinne dieser Verordnung leisten einen Beitrag an folgende Zielsetzungen:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Chancengleichheit von Mann und Frau
- Soziale Integration der Kinder und berufliche Integration der Eltern
- Vermeidung von sozialen Folgekosten
- Bekämpfung von Armut

Art. 4 Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Departemente

¹Die Zuständigkeit für die Bereitstellung eines der Nachfrage entsprechenden Angebots an Betreuungsplätzen bestimmt sich wie folgt:

- Das Sozialdepartement ist zuständig für das Angebot für Kinder im Vorschulalter.
- Das Schul- und Sportdepartement ist zuständig für das Angebot für Schülerinnen und Schüler der Volksschule.
- Das Sozialdepartement kann subsidiär Angebote für Kinder jeden Alters mit erhöhtem Bedarf an sozialer Integration bereitstellen.

²Der Übergang von der vorschulischen zur schulischen Betreuung orientiert sich an den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand der Kinder und ist flexibel zu handhaben. Bei Überschneidungen im Bereich des Kindergartens und der Grundstufe sind die Zuständigkeiten zwischen den Departementen zu regeln.

³Die beiden zuständigen Departemente arbeiten zusammen. Sie entwickeln eine Gesamtstrategie, koordinieren die Angebotsplanung und setzen gemeinsame Controllinginstrumente ein. In einer Vereinbarung regeln sie die Koordination der Bedarfsabklärung, die Organisation des Contractings mit den privaten Einrichtungen sowie die Errichtung eines gemeinsamen

Kompetenzzentrums für die Berechnung der Elternbeiträge.

Art. 5 Städtische und private Trägerschaft

¹Die Angebote für Kinder im Vorschulalter werden in der Regel von privaten Trägerschaften geführt, bei denen das Sozialdepartement eine dem Bedarf und dem Budget entsprechende Anzahl Betreuungsplätze einkauft. In Ergänzung zum privaten Angebot stellen städtische Einrichtungen weitere Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter zur Verfügung; diese können auch nicht subventionierte Plätze anbieten.

²Die Angebote für Schülerinnen und Schüler werden von der Stadt selber oder von privaten Trägerschaften geführt, indem das Schul- und Sportdepartement eine dem Bedarf und dem Budget entsprechende Anzahl von Betreuungsplätzen zur Verfügung stellt oder einkauft.

³Die Angebote für Kinder jeden Alters mit besonderen sozialintegrativen Zielsetzungen werden von privaten wie auch städtischen Einrichtungen geführt.

Art. 6 Bewilligung und Aufsicht

¹Die Bewilligungspflicht richtet sich nach dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht.²

²Die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen gemäss kantonalem Recht³ liegt bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements, welches auch die Aufsicht ausübt. Bei Krippen und privaten Horten erfolgt eine wirksame Qualitätskontrolle in einem 2-Jahresrhythmus.

³Die städtischen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich sind nicht bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht durch die Schulbehörden.

⁴Für subventionierte private Angebote, die nicht bewilligungspflichtig sind, erlassen die beiden Departemente gemeinsame Qualitätsrichtlinien und weitere Vorgaben zu den Leistungsvereinbarungen.

² Bundesrätliche Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338) und die gestützt darauf vom Regierungsrat erlassene Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998 (LS 852.23).

³ § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten.

B. Finanzielles

I. Subventionierung

Art. 7 Grundsatz

Die Stadt beteiligt sich an den Betreuungskosten mit Beiträgen an die Eltern (Subjektsubventionen) oder an die Einrichtungen (Objektsubventionen).

Art. 8 Subjektsubventionen

¹Die Subjektsubventionen werden als Reduktion der Beiträge der Eltern an die Betreuungskosten geleistet.

²Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.—⁴ erreicht oder übersteigt, erhalten keine Beiträge an die Betreuungskosten, bezahlen also den Maximaltarif.

Art. 9 Objektsubventionen

¹Für nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote, Betreuungsangebote in soziokulturellen Einrichtungen und Projekte können Kostenbeiträge festgelegt werden.

²Bei hohem Bedarf kann sich die Stadt an den Investitionskosten für Räumlichkeiten, die von privaten Trägerschaften für den Betrieb von entsprechenden Angeboten genutzt werden, beteiligen.

II. Elternbeiträge

Art. 10 Minimal- und Maximaltarif

¹Für jedes Angebot mit Subjektsubventionen werden vom zuständigen Departement Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt. Die Departemente gehen bei der Berechnung nach den gleichen Grundsätzen vor.

²Die Minimal- und Maximaltarife können in Abhängigkeit zu den Kosten des Betreuungsangebots festgesetzt werden oder nach strategischen Zielsetzungen, die mit den betreffenden Angeboten verknüpft sind. Dabei gilt, dass der Maximaltarif nicht über den Vollkosten angesetzt werden darf.

³Der Minimaltarif versteht sich als Teil des Elternbeitrags, der unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für jede Angebotseinheit zu bezahlen ist. Der Maximaltarif entspricht dem höchsten zu leistenden Elternbeitrag pro Angebotseinheit.

⁴ Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014 (STRB Nr. 996 / 2013).

⁴Aus der Differenz zwischen dem Minimaltarif und dem Maximaltarif errechnet sich der maximale Leistungsbeitrag. Dieser dient zur Berechnung des individuellen Leistungsbeitrags der Eltern pro Angebotseinheit.

⁵Für nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote sowie Angebote im soziokulturellen Bereich können Einheitstarife an Stelle von Minimal- und Maximaltarifen festgelegt werden.

⁶Die Beträge der Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen werden für den Vorschulbereich im Anhang 2 und für den Schulbereich im Anhang 3 der Verordnung festgelegt.

Art. 11 Berechnungsgrundlagen

1. Massgebendes Gesamteinkommen

a) Zusammenrechnung von Einkommen/Vermögen

¹Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des Fr. 50 000.- pro Elternteil oder Lebenspartner/in übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens, nämlich:

- der Eltern bzw. Stiefeltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind. Lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag angerechnet.
- des oder der mit dem Elternteil seit mindestens 3 Jahren im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartners oder Lebenspartnerin.

²Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht, in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.

b) Steuereinschätzung und Steuersimulation

³Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt. Die Eltern bestätigen unterschriftlich, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser Steuerrechnung nicht um mehr als 20 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

⁴Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, haben aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

⁵Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung steuerlich noch nicht geregelt sind, haben aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise sowie eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

⁶Auch in den Fällen gemäss Abs. 4 und 5 werden das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt.

⁷Wenn wegen Zuzugs keine Steuerdaten bei der Stadt Zürich vorliegen, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde oder aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

2. Abzüge

¹Die Lebenshaltungskosten im Verhältnis zur Haushaltgrösse werden in Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für den sozialen Mindestbedarf in Form folgender Abzüge berücksichtigt:

- a) Haushaltsabzug
Werden für die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens die Einkünfte von zwei Elternteilen mit unterschiedlichem Wohnsitz herangezogen, können zwei Haushaltsabzüge gemacht werden.
- b) Abzug pro unter Art. 11 Ziff. 1 a) fallende Person sowie pro im Haushalt lebendes Kind. Mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr werden berücksichtigt, sofern sie in Ausbildung sind.

²Die Beträge der Abzüge werden im Anhang 1 der Verordnung festgelegt.

3. Massgebender Betrag

Der für die Beitragsberechnung massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.

Formel:

Massgebender Betrag = Massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge

4. Individueller Beitragsfaktor

Aus dem Massgebenden Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet.

Formel:

Individueller Beitragsfaktor = Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag

Art. 12 Berechnungsverfahren

1. Berechnungsmodus

¹Die Richtgrössen für die Berechnung des Elternbeitrags sind der Minimal- und der Maximaltarif sowie der maximale Leistungsbeitrag, aus dem der individuelle Leistungsbeitrag errechnet wird. Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Minimaltarif und dem individuellen Leistungsbeitrag.

Formel:

Elternbeitrag = Minimaltarif plus individueller Leistungsbeitrag

²Der individuelle Leistungsbeitrag errechnet sich aus dem maximalen Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem individuellen Beitragsfaktor.

Formel:

Maximaler Leistungsbeitrag = Maximaltarif minus Minimaltarif

Individueller Leistungsbeitrag = Maximaler Leistungsbeitrag multipliziert mit individuellem Beitragsfaktor

2. Ermittlung der Monatspauschale

³Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4,2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monates) zu einer Monatspauschale umgerechnet. Betriebseinstellungen werden berücksichtigt.

Art. 13 Elternbeitrags- und Betreuungsvereinbarung

¹Grundlage der Vereinbarung über einen subventionierten Betreuungsplatz zwischen Trägerschaft der Betreuungseinrichtung und Eltern ist ein vom zuständigen Departement bewilligter Finanzierungsantrag.

²Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie die Kündigungs- und Änderungsfristen werden zwischen der Trägerschaft und den Eltern schriftlich vereinbart.

³Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten, insbesondere der Bezahlung des Elternbeitrags nicht nach, so können die Betreuungsanbieterinnen/-anbieter die Betreuungsvereinbarung einseitig auflösen.

Art. 14 Auskunftspflicht der Eltern

¹Mit der Unterzeichnung des Finanzierungsantrags geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständigen städtischen Stellen Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen dürfen, die für die Berechnung des Elternbeitrags notwendig sind (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand Eltern, Wohnsitz).

²Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif verrechnet oder es wird keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen.

³Führen unwahre oder unvollständige Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag, so kann den Eltern ein subventionierter Betreuungsplatz für ihr Kind verweigert bzw. das Kind aus städtischen Betreuungseinrichtungen ausgeschlossen werden.

Art. 15 Nichtbeanspruchung des Angebots

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb einer vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrags. Der Grund für die Nichtbeanspruchung (z.B. Krankheit) ist dabei unerheblich. Ausnahmen bei Angeboten des Schul- und Sportdepartements werden im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.

Art. 16 Geltungsdauer und Anpassung der Elternbeiträge

¹Der für die Elternbeitragsberechnung massgebende individuelle Beitragsfaktor bleibt für ein Jahr gültig.

²Eine Anpassung wird jährlich auf Grund der neuesten definitiven Steuerrechnung vorgenommen. Auf begründetes Gesuch hin können die Eltern eine Neuberechnung vor Ablauf des Jahres verlangen, wenn sie durch die Bezahlung des bisherigen Elternbeitrags in eine wirtschaftliche Notlage geraten würden.

Art. 17 Auswärtiger Wohnsitz

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich (inkl. Wochenaufhalterinnen und -aufhalter) wird der Maximaltarif verrechnet. Haben Schülerinnen und Schüler einen vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichenden Wohnort in der Stadt

Zürich gemäss kantonaler Volksschulverordnung⁵, so findet eine ordentliche Beitragsberechnung statt.

III. Leistungsvereinbarungen mit privaten Einrichtungen

Art. 18 Leistungsvereinbarung im Allgemeinen

¹Die zuständigen Departemente schliessen mit privaten Betreuungseinrichtungen, die gemäss dieser Verordnung subventioniert werden, Leistungsvereinbarungen ab (Kontrakte). Darin werden die vereinbarten Leistungen hinsichtlich Qualität und Quantität umschrieben sowie die leistungsbezogene Subventionierung festgelegt. Die Subventionen können in Form von Subjekt- oder Objektbeiträgen ausgerichtet werden. Dabei gilt das Leistungsprinzip, verbunden mit einem Anreizsystem.

²Für alle mit Kontrakten eingebundenen privaten Einrichtungen gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung, unabhängig von ihrer Trägerschaftsform oder von anderen strukturellen Unterschieden.

³Für subventionierte Plätze haben die privaten Einrichtungen von den Eltern den Nachweis zu verlangen, dass diese aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder angewiesen sind. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements regelt die Einzelheiten und kann dabei auch weitere Kriterien zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf festlegen.

Art. 19 Finanzierungsmodell a) Grundsatz

¹Das Finanzierungsmodell regelt die Kostenabgeltung und -beteiligung zwischen dem Subventionsgeber, den privaten Einrichtungen und den Eltern.

²Zwischen den Einrichtungen und dem Sozial- oder Schul- und Sportdepartement besteht eine Leistungsvereinbarung (Kontrakt), die die gegenseitigen Rechte und Pflichten beschreibt und die zu erbringende Leistung sowie den Kostensatz als Grundlage für die Abgeltung der Betreuungskosten festlegt.

³Leistungsvereinbarungen mit Subjektsubventionen werden nur für bewilligte Angebote gemäss Art. 6 abgeschlossen.

⁴Die Einrichtungen verpflichten sich, für die von der Stadt Zürich unterstützten Betreuungsverhältnisse die Elternbeiträge nach Art. 11 - 17 dieser Verordnung zu berechnen. Für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Einrichtungen in der

⁵ § 7 Abs. 2 Volksschulverordnung.

Tarifgestaltung frei. Eine Aufteilung der Betreuungsleistung für das gleiche Kind auf einen subventionierten und nicht subventionierten Platz ist nicht zulässig.

⁵Die Auszahlung der Subjektsubvention erfolgt an die Einrichtungen. Sie beträgt zusammen mit den Elternbeiträgen maximal die Höhe des vereinbarten Kostensatzes gemäss Leistungsvereinbarung.

Art. 20 b) Berechnung des Kostensatzes

¹In jeder Leistungsvereinbarung wird ein Kostensatz pro Betreuungstag auf der Basis von Normkosten festgelegt, der die Personal-, die Betriebs- und die Raumkosten deckt. Grundlage bilden die kantonalen Richtlinien über die Bewilligung von Kindertagesstätten und Horten, in welchen Betreuungsschlüssel, Qualifikation des Personals und räumliche Anforderungen festgelegt sind sowie Kostenerhebungen bei den Einrichtungen.

²Der Normkostenansatz, der die Tageskosten für einen Betreuungsplatz abdeckt, wird im Anhang 1 der Verordnung festgelegt, ebenso die prozentuale Anrechnung von Betreuungseinheiten im Verhältnis zum ganzen Tag sowie die Gewichtung der Betreuungsleistung aufgrund des Alters oder der erhöhten Betreuungsintensität eines Kindes.

³Den besonderen Verhältnissen der Betreuungseinrichtungen, namentlich bezüglich der effektiven Öffnungszeiten, wird durch subventionswirksame Faktoren Rechnung getragen, die im Anhang 1 dieser Verordnung festgelegt werden.

⁴Innerhalb eines festgelegten Rahmens werden die effektiven Raumkosten berücksichtigt. Bei gemieteten Räumlichkeiten werden die Mietkosten inkl. Nebenkosten angerechnet. Verfügt eine Trägerschaft über eigene Räume, sind die für die langfristige Erhaltung der Räume anrechenbaren Kosten massgeblich. Im Anhang 1 zu dieser Verordnung wird die maximale Abgeltung für Raumkosten pro Betreuungsplatz und Jahr festgelegt.

IV. Ermittlung des Bedarfs und finanzielle Steuerung

Art. 21 Ermittlung des Bedarfs

¹Wesentliche Indikatoren zur Ermittlung des Bedarfs sind die Auslastung und die Wartelisten der Betreuungsangebote in Relation zu den soziodemographischen und -ökonomischen Merkmalen der entsprechenden Einzugsgebiete. Es können auch spezielle Befragungsinstrumente eingesetzt werden.

²Die zuständigen Departemente erstellen gemeinsame Richtlinien für die Bedarfsermittlung und setzen für die Planung und

Antragsstellung gemeinsame Controlling-Instrumente ein. Sie koordinieren die Anzahl einzukaufender Plätze in privaten Einrichtungen nach Massgabe des Bedarfs und der zur Verfügung stehenden Mittel.

Art. 22 Bewilligung der Kredite im Voranschlag

Die Mittel für den Betrieb der städtischen Betreuungseinrichtungen sowie für die Subjekt- oder Objektsubventionen an die privaten Betreuungseinrichtungen werden vom Gemeinderat jeweils mit dem Voranschlag bewilligt.

2. Teil: Betreuungsangebote im Vorschulbereich

Art. 23 Grundsatz

Die Angebote des Sozialdepartments umfassen:

- die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in städtischen und privaten Einrichtungen
- die sozial-integrative Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter mit einem Bedarf an sozialer Integration oder einem erhöhten Betreuungsaufwand
- die lebensraumnahen Anlaufstellen für Eltern
- die Förderung der Eigeninitiative von Eltern
- die quartierspezifischen Kinderbetreuungsangebote
- Projekte zur Sicherung, zum Ausbau und zur Ergänzung der bestehenden Angebote.

Art. 24 Angebote

¹Bewilligungspflichtige Angebote nach Art. 6 der Verordnung garantieren im Rahmen der einzelnen Betreuungsvereinbarungen eine verbindliche und regelmässige ausserfamiliäre Kinderbetreuung. Die Einrichtungen können die folgenden Angebotstypen führen:

- Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen
- Halbtagesbetreuung mit Mittagessen
- Ganztagesbetreuung
- Nachtbetreuung
- Flexible stundenweise Betreuung (mindestens 4 Stunden pro Tag).

²Der Tagesfamilien-Verein vermittelt und begleitet Tagesbetreuungsverhältnisse in Familien. Die Betreuungszeiten werden individuell den Bedürfnissen der Beteiligten angepasst. Die Betreuung kann stunden-, halbtags- oder ganztagsweise erfolgen. Der leistungsabhängige Kostensatz wird pro Stunde festgelegt. Für die Berechnung massgebend sind der Gesamtaufwand des Tagesfamilien-Vereins für eine bestimmte Periode und die effektiven Kosten pro Stunde. Die Eltern beteiligen sich gemäss ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt gemäss Art. 10 – 17 dieser Verordnung.

³Kindertagesstätten für Kinder mit besonderen Bedürfnissen bieten eine gezielte Betreuung und Förderung an. Diese sozial-integrativen Angebote sind in der Regel vorgesehen für Kinder im Vorschul- und Schulalter mit einer Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Verhaltensauffälligkeiten, einem Migrationshintergrund, einem schwierigen familiären Umfeld oder aus bildungsfernen Schichten. Die gemischte Betreuung fördert die Integration und vom gemeinsamen alltägliche Aufwachsen profitieren alle betreuten Kinder in der Einrichtung. Die Voraussetzungen, welche diese besonderen Kindertagesstätten erfüllen müssen, und die Merkmale zur Feststellung der besonderen Bedürfnisse werden im Einzelnen in Anhang 1 geregelt.

⁴Die lebensraumnahen Anlaufstellen sollen Eltern in ihrem Quartier einfach und niederschwellig zu Fragen der Kinderbetreuung informieren. Offene Betreuungsplätze können aktuell abgefragt und Alternativen zu Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten mit den Eltern gefunden werden. Informationen und Triage zu anderen sozialen Angeboten sollen direkt vor Ort im Quartier gegeben werden.

⁵Eltern erhalten Unterstützung bei der Selbstorganisation und Initiierung von Betreuungsangeboten.

⁶Neue Betreuungsformen umfassen alle gemäss Art. 6 nicht bewilligungspflichtigen privaten Angebote zur Kinderbetreuung. Sie werden unter Einbezug der Eltern durchgeführt, sind zeitlich eingeschränkter nutzbar, weniger verbindlich oder regelmässig als bewilligungspflichtige Kindertagesstätten. Die neuen Betreuungsformen werden als kostengünstige Ergänzung gefördert. Ein Kostenbeitrag kann leistungsabhängig oder pauschal erfolgen.

3. Teil: Betreuungsangebote im Schulbereich

A. Grundlagen

Art. 25 Übergeordnetes kantonales Recht

Gemäss Volksschulgesetz⁶ gewährleistet der Stundenplan der Volksschule einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags bis Ende der Blockzeit. Bei Bedarf stellen die Gemeinden weitergehende entgeltliche Tagesstrukturen zur Verfügung.

Art. 26 Familienergänzende Betreuung als Grundangebot der Volksschule

¹In Ausführung des Auftrags des kantonalen Rechts bietet die Stadt Zürich familienergänzende Betreuungseinrichtungen für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule an, in Ergänzung zum unentgeltlichen Unterrichts- oder Betreuungsangebot während der Schulwochen.

²Zusätzlich werden in den Schulferien Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt. Für Sonderbedürfnisse können weitere Angebote geführt werden.

³Die Benützung der Betreuungsangebote ist freiwillig und es werden von den Eltern dafür Beiträge gemäss Art. 10 ff. dieser Verordnung erhoben.

Art. 27 Pädagogische und integrative Ziele der Betreuung in der Schule

¹Die Betreuung verfolgt pädagogische und integrative Ziele. Das pädagogische Hauptanliegen richtet sich auf eine unterstützende Begleitung der Kinder in der gemeinschaftlichen Gestaltung der Erholungs- und Freizeitphasen in der Schule. Zur Stärkung der Tragfähigkeit der Schule finden sozialintegrative Aspekte bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen und Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung besondere Beachtung.

²Die Betreuung leistet einen wesentlichen Beitrag zur qualitativen Gestaltung des Lebensraums Schule und seiner Einbettung ins soziokulturelle Umfeld im Quartier.

Art. 28 Tagesstruktur

¹Die Betreuungseinrichtungen stellen in Ergänzung der Blockzeit die lückenlose Tagesbetreuung und die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule von 7 Uhr bis 18 Uhr während der Schulwochen sicher.

⁶ § 27 Volksschulgesetz.

²Die Tagesstruktur gliedert sich wie folgt:

- Morgenbetreuung
- Unterricht am Vormittag (Blockzeit)
- Mittagsbetreuung
- Unterricht am Nachmittag
- Nachmittags-/Abendbetreuung

³In diesem Rahmen bestimmt die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz die Einzelheiten der zeitlichen Ausdehnung und der Gliederung der Tagesstruktur. Zudem legt sie auch die Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen in den Schulferien fest.

Art. 29 Betreuung als Fachbereich der Schuleinheit

¹Die Betreuung in den geleiteten Volksschulen stellt einen Fachbereich der Schuleinheit dar und ist deren Schulleitung unterstellt.⁷ Es kann eine Leitung für den Fachbereich Betreuung eingesetzt werden, die in Zusammenarbeit mit der Schulleitung den Fachbereich führt.

²Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz bestimmt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen unentgeltlicher Schule und entgeltlicher Betreuung innerhalb der Tagesstruktur.

³Die Betreuungspersonen gehören nach Massgabe der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich der Schulkonferenz ihrer Schuleinheit an.⁸

B. Betreuungsangebote

Art. 30 Arten der Betreuungsangebote

¹Das Schul- und Sportdepartement führt folgende Betreuungseinrichtungen:

- a) Standardangebote in der Schuleinheit (Morgen-, Mittags-, Nachmittags-/Abendbetreuung)
- b) Ferienhorte und Ferienlager
- c) Tagesschulen und Schülerclubs gemäss Art. 5 der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)
- d) Horte für die Sonderschulen und weitere Sonderbedürfnisse

⁷ Art. 8 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich.

⁸ Art. 18 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich.

- e) schuleinheitsspezifische Angebote
- f) Pilotbetriebe

²In Ergänzung zu den städtisch geführten Betreuungsangeboten können Betreuungsleistungen im Schulbereich auch bei privaten Betreuungseinrichtungen eingekauft werden.

Art. 31 Qualitätsmerkmale der Betreuungsangebote

Die Angebote erfüllen insbesondere folgende Anforderungen:

- a) Sie sind stufengerecht konzipiert und entsprechen den Bedürfnissen der Kinder und Eltern.
- b) Die Betreuungsintensität richtet sich nach dem Alter und den spezifischen Bedürfnissen der Kinder.
- c) Die Kinder werden in der Regel durch pädagogisch ausgebildetes Personal betreut.
- d) Das gemeinsame Mittagessen gilt als zentrales pädagogisches Anliegen und dient der Pflege einer guten Tischkultur.
- e) Die bereitgestellten Mahlzeiten sind ausgewogen und erfüllen einen präventiven Zweck zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Kinder.

Art. 32 Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz zur Ausgestaltung der Betreuungsangebote

¹Im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung legt die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz die einzelnen Betreuungsangebote und deren konzeptionelle Ausgestaltung fest. Sie bestimmt die Vorgaben zu den pädagogischen und betrieblichen Eckdaten, zu den Räumlichkeiten sowie zur Verpflegung. Sie definiert die Aufnahme- und Ausschlussverfahren für die betreuten Kinder.

²Die Vorgaben für die Horte der Sonderschulen erlässt die Schulkommission dieser Schulen.

C. Aufsicht und Verwaltung

Art. 33 Aufsicht

¹Die Aufsicht über die Betreuungsangebote obliegt der Kreisschulpflege, in deren Schulkreis sich das betreffende Betreuungsangebot befindet.

²Die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen der Sonderschulen obliegt der Schulkommission für diese Schulen.

Art. 34 Verwaltung

Die verwaltungsmässige Führung der städtischen Betreuungseinrichtungen obliegt dem Schul- und Sportdepartement in Zusammenarbeit mit der Kreisschulpflege, der Schulleitung und der Leitung Fachbereich Betreuung der Schuleinheit. Es kann dazu Richtlinien und Weisungen erlassen.

D. Personal

Art. 35 Anstellung des Betreuungspersonals

Die Anstellung des Betreuungspersonals richtet sich nach dem allgemeinen Personalrecht. Soweit es die besonderen betrieblichen Verhältnisse erfordern, erlässt der Stadtrat besondere Anstellungsbestimmungen. In diesem Rahmen regelt die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz den Personaleinsatz.

E. Räume

Art. 36 Bereitstellung und Unterhalt

Das Schul- und Sportdepartement sorgt in Zusammenarbeit mit den Kreisschulpflegern, Schulleitungen und Leitungen des Fachbereichs Betreuung sowie den zuständigen Dienstabteilungen der Stadtverwaltung für die Bereitstellung, Ausrüstung und den Unterhalt der Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtungen und der dazugehörigen Spielplätze.

Art. 37 Planung und Nutzung

¹Bei der Schulraumplanung werden die für die Betreuung notwendigen Räume mitgeplant.

²Für die Betreuung geeignete Räumlichkeiten in den Schuleinheiten werden nach Bedarf und Möglichkeit mitgenutzt. Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz legt die Rahmenbedingungen der Raumnutzung in ihren konzeptionellen Vorgaben fest.

4. Teil: Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- Elternbeitragsreglement für die familien- und schülergänzende Betreuung und Verpflegung von Kindern und

Jugendlichen in der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 467 vom 15. März 2000, «EBR 2000»)

- Stadtratsbeschluss Nr. 1686 vom 23. September 1998 (Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten in der Stadt Zürich, Regelung der Zuständigkeit)
- Stadtratsbeschluss Nr. 1387 vom 19. August 1998 (Tagesheim/Kinderkrippe Pilgerbrunnen, Zuschlag für betreuungsintensive Kinder)
- Stadtratsbeschlüsse Nr. 1810 vom 14. November 2001 und Nr. 1096 vom 9. Juli 2003 (Betreuungsbeiträge für Eltern mit Kindern in vorschulischen Kindertagesstätten, neues Finanzierungsmodell)

Art. 39 Übergangsbestimmung

Die Subventionierung privater Betreuungseinrichtungen im Schulbereich wird vom Schul- und Sportdepartement bis spätestens Ende Schuljahr 2009/10 vom Modell gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1108 vom 10. Januar 2007 (in Verbindung mit Stadtratsbeschluss Nr. 1217 vom 4. Oktober 2006) auf das Finanzierungsmodell dieser Verordnung umgestellt.

Art. 40 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt die Verordnung und die Ausführungsbestimmungen in den Anhängen nach der Genehmigung der Verordnung durch den Gemeinderat in Kraft.⁹

⁹ Inkraftsetzung durch STRB vom 9. Juli 2008 (847) auf den 1. Januar 2009.

Anhänge 1 – 3 zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich

Ausführungsbestimmungen des Stadtrats¹⁰

Anhang 1: Allgemeines

A. Abzüge gemäss Art. 11 Ziff. 2

Die Abzüge betragen:¹¹

- a) Haushaltsabzug (Art. 11 Ziff. 2 Abs. 1 a) Fr. 6 000.–
- b) Abzug pro Person im Haushalt (Art. 11 Ziff. 2 Abs. 1 b) Fr. 6 000.–

B. Finanzierungsmodell der Subjektsubvention in privaten Einrichtungen (Art. 20)

1. Berechnung des Kostensatzes

Der Kostensatz der Einrichtung wird wie folgt berechnet:

78 %		Normlöhne berechnet aufgrund
	-	der durchschnittlichen Kosten pro Stellenwert
	-	Kostenvergleich 1999 bei den privaten und städtischen Krippen in der Stadt Zürich
	-	Periodischer Lohnvergleich bei Kindertagesstätten
	-	der Anzahl Stellenwerte auf der Basis der kantonalen Richtlinien bezüglich Betreuungsverhältnis und Stellenplan
12 %	+	Normbetriebskosten: berechnet aufgrund Kostenvergleich
Total	=	Normkostenansatz
	x	Subventionswirksame Faktoren
	=	Kostensatz ohne Raumkosten
10 %	+	effektive Raumkosten (mit Maximalgrenze pro Betreuungsplatz)
	=	Kostensatz (mit Raumkosten)

¹⁰ Art. 1 Abs. 2.

¹¹ Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014 (STRB Nr. 996 / 2013). Für Tarifberechnungen, die auf Steuerdaten 2012 oder früher basieren, gelten die bisherigen Abzüge von je Fr. 7 000.– (STRB Nr. 996 / 2013).

2. Festlegung des Normkostenansatzes

Der Normkostenansatz für eine Öffnungszeit von 9 1/2 Stunden pro Tag an 251.6 Öffnungstagen pro Jahr wird für alle Angebote auf Fr. 90.– festgelegt.¹²

3. Subventionswirksame Faktoren

3.1. Grundsatz der Gleichbehandlung

Die subventionswirksamen Faktoren werden nach einheitlichen Kriterien angewendet.

3.2. Öffnungszeiten

Ausgehend vom Normkostenansatz wird jede zusätzliche oder fehlende Öffnungsstunde zu 50 Prozent des Kostensatzes pro Stunde angerechnet.

3.3. Ausgleich struktureller Unterschiede

Insbesondere in folgenden Fällen kann im Rahmen der Kontraktverhandlungen der Kostensatz an die realen Verhältnisse und strukturellen Unterschiede in den einzelnen Einrichtungen angepasst werden:

- zur Finanzierung der mit dem Aufbau einer neuen Einrichtung notwendigen Investitionen sowie zur Abdeckung der geringeren Auslastung während der Aufbauphase (während maximal einem Jahr)
- wenn die räumlichen Verhältnisse einen betriebswirtschaftlich optimalen Betrieb gemäss den kantonalen Richtlinien nicht zulassen
- zum Ausgleich von Kostenunterschieden, die sich aus der Anzahl der Gruppen ergeben
- zur Überbrückung von Engpässen im Zusammenhang mit Anpassungen des Angebots an den Bedarf
- zur Abdeckung der Kosten, die einer Kindertagesstätte aufgrund der Altersstruktur des Personals entstehen
- zur Anrechnung von reduzierten Kosten, die aufgrund einer erhöhten Mitarbeit der Eltern oder aufgrund von Beiträgen von Dritten an die Betriebskosten oder aus anderen Gründen anfallen
- zur Berücksichtigung von besonderen Leistungen, für die ein ausgewiesener Bedarf besteht (z. B. Betreuung von Kindern von Schicht arbeitenden Eltern über Nacht, Einsatz neuer Modelle in der Säuglingsbetreuung).

¹² Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014 (STRB Nr. 996 / 2013).

3.4. Zeitlich und örtlich begrenzte Erhöhung des Normkostenansatzes

Der Stadtrat kann zeitlich und örtlich begrenzt den Normkostenansatz um bis zu 6 Prozent erhöhen, um den Bedarf an subventionierten Plätzen in einem Quartier der Stadt zu decken.

4. Maximale Abgeltung der Raumkosten

¹Die Abgeltung der Kosten für die Räumlichkeiten der Einrichtungen wird auf maximal Fr. 3 000.– pro Betreuungsplatz und Jahr festgelegt.

²Sind Einrichtungen in Liegenschaften eingemietet, die der IMMO gehören oder von dieser zum Zweck der Führung einer Kindertagesstätte gemietet und ausgebaut wurden, kann die Abgeltung mehr als Fr. 3 000.– pro Betreuungsplatz und Jahr betragen.¹³

5. Trägerschaften mit mehreren Betreuungseinrichtungen

Für die Berechnung der Kostensätze von mehreren Betreuungseinrichtungen der gleichen Trägerschaft können Durchschnittswerte verwendet werden.

6. Berechnung der geleisteten Betreuungseinheiten

Für die Berechnung der geleisteten Betreuungseinheiten pro Angebotstyp im Verhältnis zum ganzen Betreuungstag und bezogen auf den vereinbarten Kostensatz gelten folgende Bestimmungen:

6.1. Angebotstypen

Im Vorschulbereich werden die folgenden Angebotstypen unterstützt:

Angebotstyp	Anrechnung
ganzer Tag	100 %
halber Tag mit Mittagessen	70 %
halber Tag ohne Mittagessen	50 %
ganze Nacht	50 %
pro Stunde (Minimum 4 Stunden pro Tag)	11 %

¹³ Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014 (STRB Nr. 996 / 2013).

Im Schulbereich werden die folgenden Angebotstypen unterstützt:

Angebotstyp	Anrechnung
Ganzer Tag, in Ergänzung zur Blockzeit	100 %
Morgen	15 %
Mittag mit Essen	44 %
Nachmittag/Abend mit Zvieri	41 %
Ganzer Tag während Schulferien	140 %

6.2. Gewichtung der Betreuungsleistung

- Die für Kinder im Alter von 0 bis 18 Monaten geleisteten Betreuungseinheiten werden zu 150 Prozent angerechnet.
- Die für Schulkinder geleisteten Betreuungseinheiten werden zu 80 Prozent angerechnet.
- Die für betreuungsintensive Kinder gemäss Art. 23 Abs. 3 dieser Verordnung geleisteten Betreuungseinheiten werden zu 150 Prozent angerechnet.
- Für alle anderen Kinder werden die geleisteten Betreuungseinheiten zu 100 Prozent angerechnet.

7. Kinder mit besonderen Bedürfnissen

7.1. Voraussetzungen für die Abgeltung des erhöhten Betreuungsaufwandes:

- Der Einkauf und dessen Umfang ist in der Leistungsvereinbarung zwischen der Trägerschaft und dem Sozialdepartement festgehalten.
- Die Betreuungseinrichtung verfügt über ein Konzept zur Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.
- Die Betreuungseinrichtung beschäftigt zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Kinder befähigtes Personal.
- Die Räumlichkeiten genügen den besonderen Bedürfnissen der Kinder.
- Die besonderen Bedürfnisse der Kinder werden bei der Festlegung der Grösse und der Durchmischung der Gruppen berücksichtigt.

- 7.2. Merkmale zur Feststellung von besonderen Bedürfnissen
- Anhand der folgenden Merkmale können besondere Bedürfnisse von Kindern festgestellt werden:
- Behinderte Kinder mit bestätigter oder angemeldeter IV-Berechtigung
 - Verhaltensauffällige Kinder, die durch eine städtische oder kantonale Amtsstelle zugewiesen werden
 - Kinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, bei denen durch ein ärztliches Zeugnis belegt wird, dass ein erhöhter Betreuungsaufwand in einer Kindertagesstätte benötigt wird
 - Kinder aus Familiensystemen in Notsituationen, die durch eine Fachstelle zugewiesen werden (z. Bsp. Elternnotruf, Kinderschutzgruppe eines Spitals).

Anhang 2: Angebote und Tarife des Sozialdepartements

1. Angebote mit einkommensabhängigen Tarifen

Es gelten die folgenden Minimal- und Maximaltarife:¹⁴

Angebotstyp	Minimaltarif in Fr.	Maximaltarif in Fr.	Maximaler Leistungsbeitrag
ganzer Tag	12.00	120.00	108.00
halber Tag mit Mittagessen	8.40	84.00	75.60
halber Tag ohne Mittagessen	6.00	60.00	54.00
ganze Nacht	6.00	60.00	54.00
ganzer Tag in Kinder- tagesstätten mit reduzier- ten Kosten (Chindsgis)	6.00	60.00	54.00
pro Stunde in Kinder- tagesstätte	1.35	13.50	12.15
pro Tag in Tagesfamilie	9.90	79.20	69.30
pro Stunde in Tagesfamilie	1.10	8.80	7.70

2. Angebote mit Einheitstarif

Für spezifische Betreuungsangebote wie Krabbelgruppen, Spielgruppen usw. kann ein Einheitstarif erhoben werden.

3. Pilotprojekte

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements kann für Pilotprojekte eine von dieser Verordnung abweichende Tarifgestaltung der Elternbeiträge vornehmen.

¹⁴ Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014 (STRB Nr. 996 / 2013).

Anhang 3: Angebote und Tarife des Schul- und Sportdepartements

A. Angebote und Tarife

1. Angebotsmodule mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen¹⁵

Nach Normkosten	Betreuungszeit (Std.)	Minimaltarif	Maximaltarif	Maximaler Leistungsbeitrag
Mittag	11.55 – 14.00	4.50	33.00	28.50
Nachmittag/Abend	14.00 – 18.00	3.00	40.00	37.00
Ganzer Tag während Schulferien*	07.00 – 18.00	10.00	105.00	95.00
Ganzer Tag Ferienlager mit Übernachtung		12.00	130.00	118.00
Mittagstisch mit mitgebrachter Verpflegung		1.70	14.00	12.30
Spezialtarife für Tagesschulen (einschliesslich Tageskindergärten)				
Ganzer Tag**	07.00 – 18.00	9.50	70.00	60.50
Morgen**	07.00 – 08.15	1.70	13.00	11.30
Morgen und Mittag	07.00 – 14.00	6.50	38.00	31.50

* In den Ferienangeboten werden immer ganze Tage verrechnet, die jedoch einzeln gebucht werden können.

** In Tagesschulen sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag sowie Mittwochmorgen nicht abwählbar. In den Tageskindergärten sind im ersten Kindergartenjahr Dienstag und Donnerstag und im zweiten Kindergartenjahr Montag, Dienstag und Donnerstag nicht abwählbar.

2. Angebote mit Einheitstarifen¹⁶

Angebotstyp	Tarif
Morgentisch pro Besuch/Tag	3.00
Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B pro Besuch	9.00
Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B pro Besuch spontan	12.00

¹⁵ Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014 (STRB Nr. 996 / 2013).

¹⁶ Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014 (STRB Nr. 996 / 2013).

3. Horte für Kinder aus städtischen Tagessonderschulen¹⁷

Für Schülerinnen und Schüler aus städtischen Tagessonderschulen, die wegen dieser schulischen Zuweisung die Mittagsbetreuung besuchen müssen, werden von den Eltern Verpflegungsbeiträge abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben. Der Maximalbeitrag pro Verpflegungstag entspricht den jeweils geltenden, vom Volksschulamt gestützt auf § 11 Abs. 3 Volksschulgesetz (VSG), § 11 Abs. 2 Volksschulverordnung (VSV) und § 2 Abs. 3 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) verfüigten Höchstansätzen. Der Minimalbeitrag pro Verpflegungstag entspricht dem jeweiligen Minimaltarif der Normkosten «Mittag» gemäss Buchstabe A Ziff. 1. Bei Klassenlagern und mehrtägigen Schulreisen gilt als Minimalbeitrag der jeweilige Minimaltarif der Normkosten «Ganzer Tag während Schulferien» gemäss Buchstabe A Ziff. 1.

4. Spezifische Betreuungsangebote

Für spezifische Betreuungsangebote namentlich an der Oberstufe kann ein Einheitstarif erhoben werden. Die Höhe dieses Tarifs wird im Einzelfall durch die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz festgelegt.

5. Pilotprojekte

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann für Pilotprojekte zur Erprobung neuer Betreuungsmodelle eine von dieser Verordnung abweichende Tarifgestaltung der Elternbeiträge vornehmen.

B. Besondere Bestimmungen

1. Kündigungsfristen¹⁸

¹Es gelten folgende Kündigungsfristen:

- a) Bei Austritt während des Schuljahres und bei Änderungen des Betreuungsumfangs: mittels Abmeldeformular 60 Tage vor dem letzten Besuchstag
- b) Bei Austritt auf das Schuljahresende: mittels Abmeldeformular bis 31. März vor Schuljahresende

²In der Ferienbetreuung ist nach erfolgter Anmeldung keine Kündigung seitens der Eltern möglich.

¹⁷ Fassung gem. STRB vom 8. Juli 2015 (656); Inkraftsetzung 1. August 2015.

¹⁸ Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014 (STRB Nr. 996 / 2013).

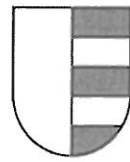
2. Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots

Bei schulbedingten Abwesenheiten von der Betreuung von fünf und mehr Tagen Dauer (z.B. Klassenlager, Projektwoche) erfolgt eine entsprechende Reduktion.

Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten von über 14 Kalendertagen Dauer erfolgt bei Meldung durch die Eltern an die Abteilung Lebensraum Schule unter Beibringung eines Arztzeugnisses rückwirkend eine entsprechende Reduktion.

3. Sonderregelungen für Sonderschulen

Für die Sonderschulen kann die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements abweichende Regelungen festlegen.



uster

Wohnstadt am Wasser

ELTERNBEITRAGSREGLEMENT DER STADT USTER

FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG (FEB) / SCHULERGÄNZENDE TAGES- STRUKTUREN DER PRIMARSCHULE USTER

INHALT

Art. 1. Rechtsgrundlagen.....	2
Art. 2. Grundsätze.....	2
Art. 3. Ermittlung des Elternbeitrages und Nebenauslagen.....	2
Art. 4. Bemessungsgrundlagen.....	2
4.1 Berücksichtige Einnahmen	2
4.2. Massgebendes Gesamteinkommen.....	3
4.3. Keine aktuelle Steuerrechnung	3
4.4. Quellensteuer	3
4.5. Trennung oder Scheidung	3
4.6. Überprüfung und Neuberechnung	3
Art. 5. Abzüge	4
Art. 6. Kinderermässigung.....	4
Art. 7. Monatlicher Elternbeitrag	4
Art. 8. Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	5
Art. 9. Unterlagen	5
Art. 10. Neuberechnung des Elternbeitrages.....	5
Art. 11. Unrechtmässiger Bezug	6
Art. 12. Rechtsmittel	6
Art. 13. Änderungen Elternbeitragsreglement.....	6
Art. 14. Genehmigung und Inkraftsetzung	7

Art. 1 Rechtsgrundlagen

§ 8 des Finanzhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 139 des Gemeindegesetzes.

§ 27 der Volksschulverordnung regelt die Einführung und das Angebot der Tagesstrukturen und den Grundsatz von Elternbeiträgen.

Die Rechtsbeziehung zwischen der Stadt Uster und den Betreuungsanbietenden FEB ist in Kontrakten geregelt.

Die Rechtsbeziehung zwischen der Primarschulpflege und den Eltern ist im Schulhortreglement der Stadt Uster geregelt.

Art. 2 Grundsätze

Das Betriebsjahr der Betreuungsanbietenden FEB / Schulhorte definiert die Bemessungsperiode. In der Regel umfasst diese den Zeitraum August bis Juli des Folgejahres.

Die festgelegte Tagestaxe für die Dienstleistung orientiert sich an den Kosten des Betreuungsangebotes.

Die Bemessung des Elternbeitrages richtet sich einerseits nach der individuellen, zwischen den Eltern und den Betreuungsanbietenden FEB bzw. der Primarschulpflege im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.

Die Bemessung des Elternbeitrages richtet sich andererseits nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der Sozialhilfe (SKOS).

Art. 3 Minimaltarife und Ermittlung des Elternbeitrages und Nebenauslagen

Der Basisbetrag für die Familienergänzende Betreuung (FEB) beträgt 17 Franken pro Kind und Betreuungstag und darf nicht unterschritten werden.

Die Basisbeträge für die Schulergänzende Betreuung betragen 14 Franken für den Mittagstisch, 17 Franken für den Nachmittagshotel sowie 20 Franken für den Ferienhort und dürfen nicht unterschritten werden.

Zu den Basisbeträgen hinzugerechnet wird ein Leistungsbetrag von Fr. 1.20 je 1'000 Franken des massgebendes Betrages (gemäss Art. 4 und Art. 5), was den Normbetrag pro Tag ergibt.

Die Elternbeiträge pro Monat werden je nach Betreuungsanbieter auf ganze Franken auf- oder abgerundet.

Am Ort der ergänzenden Betreuung anfallende ausserordentliche Auslagen (bspw. Anschaffungen von Kleidern, Hygieneartikeln, Aktivitäten etc.) müssen von den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag bzw. zur kostendeckenden Taxe bezahlt werden.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

4.1. Berücksichtigte Einnahmen

das gesamte steuerbare Einkommen des Jahres, in welchem das massgebliche Betriebsjahr beginnt

das gesamte steuerbare Vermögen des Jahres, in welchem das massgebliche Betriebsjahr beginnt, und zwar wird ab Fr. 50'000.-- ein Zuschlag von 5% des gesamten Vermögens in die Einnahmenberechnung miteinbezogen.

Berücksichtigt werden die Einnahmen nachfolgender Personen:

in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder

im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern oder

Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat oder

geschiedener oder getrennt lebender Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsanbietenden eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art 133 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt oder

Konkubinatspartner ohne gemeinsame Kinder nach zwei Jahren andauernder Konkubinats-situation.

Alle diese obengenannten Personen werden nachfolgend Eltern genannt.

4.2. Massgebendes Gesamteinkommen

Ermittelt wird das massgebliche steuerbare Einkommen und Vermögen (massgebendes Gesamteinkommen) aufgrund der von den Eltern vorgelegten Steuerrechnung für das Jahr, in welchem die Bemessungsperiode beginnt. Von den Eltern vorzulegen ist jeweils die aktuellste Steuerrechnung, und zwar innert 30 Tagen nach Erhalt.

Sind Eltern in Uster neu zugezogen, haben sie die Steuerrechnung der vorgehenden Wohn-gemeinde vorzulegen.

4.3. Keine aktuelle Steuerrechnung

Kann von den Eltern keine aktuelle Steuerrechnung beigebracht werden, so können die Einnahmen aufgrund von ihnen vorgelegter aktueller Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt werden. Das ausgewiesene Einkommen und Vermögen wird durch Vornahme von steuerrechtlich vorgegebenen Pauschalabzügen reduziert auf das für die Elternbeitragsermittlung massgebliche Einkommen und Vermögen (massgebendes Gesamteinkommen).

4.4. Quellensteuer

Unterstehen Eltern der Quellensteuer, erfolgt die Ermittlung des massgeblichen Einkommens und Vermögens gemäss Art. 4.3..

4.5. Trennung oder Scheidung

Befinden sich die Eltern in Trennung oder Scheidung und kann noch keine aktuelle, diesen Umstand berücksichtigende Steuerrechnung beigebracht werden, wird das massgebliche Einkommen und Vermögen gemäss Art. 4.3. ermittelt, sofern eine Trennungs- oder Scheidungsverfügung vorgelegt wird.

4.6. Überprüfung und Neuberechnung

Elternbeiträge, die nicht gestützt auf Art. 4.2. ermittelt worden sind, können in den Folgejahren auf Grund der tatsächlichen Steuerzahlen gem. Art. 10 und Art. 11 überprüft und neu berechnet werden.

Art. 5 Abzüge

Der für die Festlegung des Elternbeitrages massgebende Betrag wird ermittelt, indem vom (ausgewiesenen oder ermittelten) massgebenden Gesamteinkommen nachfolgende Abzüge getätigt werden:

- | | | | |
|---|-------------------------|-----|-----------|
| a | Basisabzug | Fr. | 12'000.-- |
| b | Abzug für 1. Elternteil | Fr. | 6'000.-- |
| c | Abzug für 2. Elternteil | Fr. | 3'000.-- |

Voraussetzung für die Gewährung des Abzugs für den 2. Elternteil ist eine gemeinsame Wohnsituation oder die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des 2. Elternteils bei der Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens.

Art. 6 Kinderermässigung

Wenn mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind mit Wohnsitz in Uster im gleichen Haushalt lebt, werden folgende Ermässigungen auf die Monatspauschale gewährt:

- | | |
|-------------|-----|
| 2 Kinder | 5% |
| ab 3 Kinder | 15% |

Wenn Eltern mehrere Kinder in anerkannten FEB-Institutionen bzw. schulergänzenden Tagesstrukturen der Primarschulpflege platzieren, sind die Ermässigungen pro Kind ausgehend von der Gesamtzahl der im gleichen Haushalt lebenden Kinder mit Wohnsitz in Uster festzulegen.

Bei einem massgebenden Gesamteinkommen ab Fr. 110'000.-- entfallen die Geschwister-rabatte.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Uster wird die kostendeckende Tagestaxe für die jeweils vereinbarte Betreuungsleistung in Rechnung gestellt. Sie werden für die Ermittlung der Kinderermässigung nicht berücksichtigt.

Art. 7 Monatlicher Elternbeitrag

FEB-Kinderkrippen und Horte:

Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstage innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

Ein reduzierter Umrechnungsfaktor gelangt zur Anwendung, wenn die Betreuungsanbietenden eine Berücksichtigung der Betriebsferien in der Monatspauschale vorsehen.

Schulhorte:

Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag werden mit der Anzahl angemeldeter Betreuungstage des entsprechenden Monats multipliziert.

Ist die Differenz zwischen der Monatspauschale und der kostendeckenden Tagestaxe kleiner oder gleich Fr. 20.-- werden keine Subventionsbeiträge ausgerichtet.

Beziehen Eltern Sozialhilfegelder, kann die Stadt Uster in Einzelfällen und für die Dauer des Sozialhilfebezuges die Ausrichtung von Subventionsbeiträgen ablehnen.

Die Betreuungsanbietenden sind in diesen Fällen gehalten, in der Vereinbarung mit den Eltern die kostendeckende Tagestaxe vorzusehen und den Organen der Sozialhilfe in Rechnung zu stellen.

Art. 8 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarungen

Beginn, Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeiten, die Beendigung sowie die Modalitäten der Änderung oder Kündigung werden zwischen Dienstleistungsanbietenden und Eltern schriftlich vereinbart.

Der vereinbarte Umfang der Betreuung kann nur auf den ersten eines Kalendermonates geändert werden.

Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht vereinbarungsgemäss nach, so obliegt die Verantwortung für das Inkasso den Dienstleistungsanbietenden.

Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Vereinbarung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen auflösen.

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrages. Der Grund für die Nichtbeanspruchung ist dabei unerheblich.

Durch die Unterzeichnung der Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die FEB-Geschäftsstelle bzw. die Primarschulpflege, Tagesstrukturen, Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.

Auf eine Einsichtnahme in die Steuerdaten wird verzichtet, wenn die Eltern sich schriftlich zur Zahlung des kostendeckenden Tarifes verpflichten.

Art. 9 Unterlagen

Einzureichende Unterlagen

FEB-Kinderkrippen und Horte:

Von den Eltern ist die aktuelle Steuerrechnung für die entsprechende Periode beizubringen, damit diese durch die FEB-Institutionen zusammen mit dem Antragsformular an die FEB-Geschäftsstelle weitergeleitet werden kann.

Schulhorte:

Die Eltern reichen die Steuerrechnung zusammen mit der unterzeichneten Betreuungsvereinbarung bei der Primarschule Uster, Fachstelle Tagesstrukturen, Poststrasse 13, 8610 Uster ein. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Fachstelle Tagesstrukturen.

Angaben- und/oder Unterlagenverweigerung

Weigern sich Eltern, Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen oder bringen sie die geforderten Unterlagen bis zum 30. Tag nach Beginn des Betreuungsverhältnisses nicht bei, wird die kostendeckende Tagestaxe in Rechnung gestellt.

Art. 10 Neuberechnung des Elternbeitrages

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt:

mindestens einmal jährlich;

bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;

bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Eltern gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;

bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch Eltern gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation erfolgt nur, wenn sich der massgebende Betrag um Fr. 5'000.-- erhöht oder vermindert.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge.

Art. 11 Unrechtmässiger Bezug

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.

Subventionsbeiträge, die zu Unrecht für eine FEB-Betreuung ausgerichtet wurden, werden von der Stadt Uster bei den Betreuungsanbietenden vollumfänglich zurückgefordert. Die Betreuungsanbietenden ihrerseits fordern die Differenz zwischen bisherigem und effektivem Elternbeitrag bei den Eltern ein. Mit dem Inkasso kann eine geeignete Drittstelle beauftragt werden.

Subventionsbeiträge, die zu Unrecht für eine schulergänzende Betreuung ausgerichtet wurden, werden durch die Primarschulpflege vollumfänglich von den Eltern zurückgefordert.

Für den administrativen Inkassoaufwand (Neuberechnung/Rückforderung) werden den Eltern minimal Fr. 200.-- pro Betreuungsverhältnis und maximal der effektive Aufwand in Rechnung gestellt. Auf die Erhebung des Administrationszuschlages kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag der Eltern verzichtet werden. Der Entscheid liegt bei der Abteilungsleitung Soziales bzw. der Primarschulpflege.

Kommen die Eltern ihrer Rückzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbietenden fristlos aufgelöst werden.

Art. 12 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und den FEB-Betreuungsanbietenden ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten. Der Gerichtsstand ist Uster.

Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und den Tagesstrukturen entscheidet in erster Instanz die Primarschulpflege und in zweiter Instanz der Bezirksrat.

Art. 13 Änderungen Elternbeitragsreglement

Das Reglement über die Elternbeiträge wird periodisch überprüft. Änderungen werden auf Beschluss des Stadtrates und der Primarschulpflege vorgenommen.

Art. 14 Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist am 20. Mai 2014 durch den Stadtrat Uster genehmigt worden und ersetzt jenes vom 9. Juni 2011.

Dieses Reglement ist am 15. Mai 2014 durch die Primarschulpflege Uster genehmigt worden und ersetzt jenes vom 9. Juni 2011.

Das Reglement tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

Uster, 20. Mai 2014

Primarschulpflege Uster



Sabine Wettstein-Studer

Schulpräsidentin



Markus Vanza

Leiter Schulverwaltung

ELTERNBEITRAGSTABELLE FEB STADT USTER

(Gültig ab 1. August 2014)

Der Elternbeitrag pro Tag setzt sich aus dem Basis- und Leistungsbeitrag zusammen.

Basisbeitrag: Fr. 17.-

Leistungsbeitrag (LB): Fr. 1.20 pro Tausend Franken massgebender Betrag

Obergrenze Elternbeitrag: Maximaltarif der entsprechenden Betreuungseinrichtung

Massgeb. Betrag von	bis	LB pro Tag	EB pro Tag	Massgeb. Betrag von	bis	LB pro Tag	EB pro Tag
0	1'000	1.20	18.20	55'001	56'000	67.20	84.20
1'001	2'000	2.40	19.40	56'001	57'000	68.40	85.40
2'001	3'000	3.60	20.60	57'001	58'000	69.60	86.60
3'001	4'000	4.80	21.80	58'001	59'000	70.80	87.80
4'001	5'000	6.00	23.00	59'001	60'000	72.00	89.00
5'001	6'000	7.20	24.20	60'001	61'000	73.20	90.20
6'001	7'000	8.40	25.40	61'001	62'000	74.40	91.40
7'001	8'000	9.60	26.60	62'001	63'000	75.60	92.60
8'001	9'000	10.80	27.80	63'001	64'000	76.80	93.80
9'001	10'000	12.00	29.00	64'001	65'000	78.00	95.00
10'001	11'000	13.20	30.20	65'001	66'000	79.20	96.20
11'001	12'000	14.40	31.40	66'001	67'000	80.40	97.40
12'001	13'000	15.60	32.60	67'001	68'000	81.60	98.60
13'001	14'000	16.80	33.80	68'001	69'000	82.80	99.80
14'001	15'000	18.00	35.00	69'001	70'000	84.00	101.00
15'001	16'000	19.20	36.20	70'001	71'000	85.20	102.20
16'001	17'000	20.40	37.40	71'001	72'000	86.40	103.40
17'001	18'000	21.60	38.60	72'001	73'000	87.60	104.60
18'001	19'000	22.80	39.80	73'001	74'000	88.80	105.80
19'001	20'000	24.00	41.00	74'001	75'000	90.00	107.00
20'001	21'000	25.20	42.20	75'001	76'000	91.20	108.20
21'001	22'000	26.40	43.40	76'001	77'000	92.40	109.40
22'001	23'000	27.60	44.60	77'001	78'000	93.60	110.60
23'001	24'000	28.80	45.80	78'001	79'000	94.80	111.80
24'001	25'000	30.00	47.00	79'001	80'000	96.00	113.00
25'001	26'000	31.20	48.20	80'001	81'000	97.20	114.20
26'001	27'000	32.40	49.40	81'001	82'000	98.40	115.40
27'001	28'000	33.60	50.60	82'001	83'000	99.60	116.60
28'001	29'000	34.80	51.80	83'001	84'000	100.80	117.80
29'001	30'000	36.00	53.00	84'001	85'000	102.00	119.00
30'001	31'000	37.20	54.20	85'001	86'000	103.20	120.20
31'001	32'000	38.40	55.40	86'001	87'000	104.40	121.40
32'001	33'000	39.60	56.60	87'001	88'000	105.60	122.60
33'001	34'000	40.80	57.80	88'001	89'000	106.80	123.80
34'001	35'000	42.00	59.00	89'001	90'000	108.00	125.00
35'001	36'000	43.20	60.20	90'001	91'000	109.20	126.20
36'001	37'000	44.40	61.40	91'001	92'000	110.40	127.40
37'001	38'000	45.60	62.60	92'001	93'000	111.60	128.60
38'001	39'000	46.80	63.80	93'001	94'000	112.80	129.80
39'001	40'000	48.00	65.00	94'001	95'000	114.00	131.00
40'001	41'000	49.20	66.20	95'001	96'000	115.20	132.20
41'001	42'000	50.40	67.40	96'001	97'000	116.40	133.40
42'001	43'000	51.60	68.60	97'001	98'000	117.60	134.60
43'001	44'000	52.80	69.80	98'001	99'000	118.80	135.80
44'001	45'000	54.00	71.00	99'001	100'000	120.00	137.00
45'001	46'000	55.20	72.20	100'001	101'000	121.20	138.20
46'001	47'000	56.40	73.40	101'001	102'000	122.40	139.40
47'001	48'000	57.60	74.60	102'001	103'000	123.60	140.60
48'001	49'000	58.80	75.80	103'001	104'000	124.80	141.80
49'001	50'000	60.00	77.00	104'001	105'000	126.00	143.00
50'001	51'000	61.20	78.20	105'001	106'000	127.20	144.20
51'001	52'000	62.40	79.40	106'001	107'000	128.40	145.40
52'001	53'000	63.60	80.60	107'001	108'000	129.60	146.60
53'001	54'000	64.80	81.80	108'001	109'000	130.80	147.80
54'001	55'000	66.00	83.00	109'001	110'000	132.00	149.00

Massgebender Betrag: Steuerbares Einkommen + 5% Vermögen (wenn $\geq$ Fr. 50'000.-)
minus Basisabzug (12'000.-) und Abzug Anzahl Erwachsene im Haushalt (1E=6000.- / 2E=9000.-)



ELTERNBEITRÄGE FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG STADT USTER

Wird Ihr Kind in einer Betreuungseinrichtung der FEB-Gruppe Uster betreut? Dann sind Sie allenfalls berechtigt finanzielle Unterstützung durch die Stadt Uster zu beantragen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist von Ihrem Einkommen und Vermögen abhängig. Darum bildet Ihr steuerbares Einkommen und Vermögen die Basis zur Elternbeitragsberechnung. Weicht Ihr aktuelles steuerbares Einkommen und Vermögen von den Angaben auf der neusten Steuerrechnung ab, oder Sie sind Quellensteuerpflichtig, dann muss dieses Einkommen und Vermögen zuerst durch Ihre jeweilige Betreuungseinrichtung ermittelt werden.

Haben Sie das aktuelle steuerbare Einkommen und Vermögen zur Hand, können Sie den Elternbeitrag direkt unter

<http://www.uster.ch/de/verwaltung/bildungskinder/uebersichtkinderbetreuung/>

berechnen lassen oder diesen auch selber berechnen.

WIE BERECHNET SICH DER ELTERNBEITRAG?

Begriffe und was diese bedeuten:

Massgebendes Gesamteinkommen

Zum steuerbaren Einkommen wird 5% des steuerbaren Vermögens hinzu gerechnet, falls das steuerbare Vermögen 50 000 Franken oder mehr beträgt.

Basisabzug

Vom massgebenden Gesamteinkommen werden 12 000 Franken (=Basisabzug) abgezogen.

Elternabzug

Besteht eine Familie aus einem im gleichen Haushalt lebenden Elternteil, können zusätzlich 6000 Franken (=Elternabzug) abgezogen werden.

Besteht eine Familie aus zwei im gleichen Haushalt lebenden Elternteilen, können nochmals 3000 Franken abgezogen werden (= total 9000 Franken Elternabzug).

Massgebender Betrag

Wird vom Gesamteinkommen der Basisabzug und der Elternabzug abgezogen, ergibt sich der massgebende Betrag.

Basisbeitrag

Bei geringem Einkommen kann es sein, dass der massgebende Betrag 0 oder sogar negativ ist. Dann beträgt der Elternbeitrag immer 17 Franken (=Basisbeitrag).

Leistungsbeitrag

Pro Tausend Franken massgebendem Betrag müssen Fr. 1.20 bezahlt werden. Dies ergibt den individuellen Leistungsbeitrag.



Seite 2/2

Normbeitrag

Wird zum Basisbeitrag der individuelle Leistungsbeitrag hinzugerechnet, ergibt sich der Normbeitrag.

Geschwisterrabatt:

Leben 2 Kinder im gleichen Haushalt, werden vom Normbeitrag 5% Geschwisterrabatt abgezogen, bei 3 und mehr Kindern beträgt der Geschwisterrabatt 15%.

SCHRITTWEISE BERECHNUNG DES ELTERNBEITRAGES

Tragen Sie Ihre individuellen Daten in die freien Felder ein und berechnen so Ihren Elternbeitrag.

Berechnung der Grundlagen

Steuerbares Einkommen:

5% vom steuerbaren Einkommen:
(wenn 50 000 Franken und mehr)

Massgebendes Gesamteinkommen:

= _____

Basisabzug:

- 12 000.00

Elternabzug (6000.- oder 9000.-):

- _____

Massgebender Betrag:

= _____

Leistungsbeitrag:

((Massgebender Betrag/1000)*1.20)

Berechnung des Elternbeitrags pro Tag

Basisbeitrag:

+ 17.00

Leistungsbeitrag (siehe Berechnung oben)

+ _____

Normbeitrag:

= _____

Geschwisterrabatt:

(0%, 5% oder 15% vom Normbeitrag)

- _____

Elternbeitrag pro Tag:

= _____

Berechnung des Elternbeitrags pro Monat

Elternbeitrag pro Woche:

(Elternbeitrag pro Tag*Anzahl Betreuungstage pro Woche)

Elternbeitrag pro Monat:

(Elternbeitrag pro Woche*4.2)

Reglement über Beiträge der Eltern an die schul- und familien-ergänzende Betreuung

(Elternbeitragsreglement, EBR 2009)

vom 23. Februar 2009
(Stand 14. November 2011)

I. Anwendungsbereich

Art. 1

Anwendungsbereich

¹ Das Elternbeitragsreglement findet Anwendung bei den von der Stadt Dietikon geführten oder mit Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätzen.

II. Berechnung des Elternbeitrages

Art. 2

Tarifsystem

Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Basisanteil und einem Einkommensanteil zusammen und wird je nach in Anspruch genommenem Angebot gewichtet, wobei ein Minimalbeitrag nicht unterschritten und ein Maximalbeitrag nicht überschritten werden dürfen.

Art. 3

Basisanteil

Der Basisanteil für eine ganztägige Betreuung in Kinderkrippen beträgt Fr. 26.00 je Kind und Betreuungstag. ¹⁾

Art. 4

Einkommensanteil

¹ Der Einkommensanteil beträgt 1.03 Promille des massgebenden Gesamteinkommens der Eltern zuzüglich 10 Prozent des steuerbaren Vermögens abzüglich der in Art. 8 genannten Abzüge. ¹⁾

² Den Eltern gleichgestellt sind Stiefeltern, verheiratete Eltern mit unterschiedlichen Wohnsitzen und nicht verheiratete Eltern im gleichen Haushalt.

³ Den Eltern gleichgestellt sind ferner Elternteile, die getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben sowie geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, welche den Betreuungsvertrag eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

Art. 5

Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10% des Fr. 71'000.00 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuester Gemeinde- und Staatssteuereinschätzung, vermindert um die Abzüge gemäss Art. 8. ¹⁾

² Weichen die aktuellen Verhältnisse erheblich von der letzten rechtskräftigen Steuereinschätzung ab, kann das Schulsekretariat das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der neueren Einkommens- und Vermögensnachweise ermitteln.

Art. 6

Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, haben die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit Urkunden zu belegen.

² Das gleiche gilt für Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse wegen Veränderung der Familienverhältnisse noch nicht ge-

regelt sind. Allfällige gerichtliche oder vormundschaftliche Verfügungen sind einzureichen.

³ Bei Zuzug nach Dietikon sind die aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde vorzulegen.

⁴ Das massgebende Gesamteinkommen wird in diesen Fällen wie bei der Steuereinschätzung ermittelt.

Art. 7

Der Stadtrat kann für die Berechnung des massgebenden Einkommens Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ergänzende Bestimmungen

Art. 8

Vom massgebenden Gesamteinkommen werden abgezogen:

Abzüge

- Allgemeiner Abzug von Fr. 10'000.00;
- Abzug von Fr. 7'000.00 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde;
- Abzug von Fr. 3'000.00 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht;
- Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 9

¹ Die Betreuungsangebote werden wie folgt gewichtet: ¹⁾

Gewichtungsfaktoren

Angebot	Gewichtung	Beitrag (Fr.)	
		minimal	maximal
Betreuung vorschulpflichtiger Kinder (Kinderkrippen)			
Ganztagesbetreuung	100%	26.00	105.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	18.20	73.50
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	13.00	52.50
Betreuung in Tagesfamilien (nur Betreuung)			
Pro Betreuungsstunde	11%	3.85	11.00
Betreuung schulpflichtiger Kinder (Kinderhort)			
Frühstückshort (Basismodul)	10%	3.00	10.50
Mittagshort (Basismodul)	25%	7.00	16.00
Abendhort (Basismodul)	20%	5.20	21.00
Frühstücks-, Mittags-, Nachmittagsshort (zusammengesetzt)	75%	20.40	68.50
Mittags-, Nachmittagsshort (zusammengesetzt)	65%	17.40	58.00
Frühstücks-, Mittagshort (zusammengesetzt)	35%	10.00	26.50
Frühstücks- + Abendhort (zusammengesetzt)	30%	8.20	31.50
Ganztägige Ferienbetreuung (Basismodul)	90%	23.40	94.50

² Die Gewichtung, multipliziert mit der Summe aus Basisanteil und Einkommensanteil, ergibt innerhalb des Minimal- und Maximalbeitrags den Elternbeitrag pro Tag.

Art. 10

Auswärtiger Wohnsitz

Eltern mit Hauptwohnsitz ausserhalb Dietikon bezahlen den Höchstansatz. Eine Kinderermässigung gemäss Art. 13 entfällt.

Art. 11

Monatspauschale

Die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor 4.2 zu einer Monatspauschale umgerechnet.

Art. 12

Nebenauslagen

¹ Auslagen für persönliche Anschaffungen der Kinder wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf. ¹⁾

³ Die Eltern kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

III. Ermässigungen

Art. 13

Kinderermässigungen

¹ Auf die Monatspauschale werden folgende Ermässigungen für im gleichen Haushalt lebende Kinder gewährt:

2 Kinder	5%
3 Kinder	10%
ab 4 Kinder	15%

² Den unmündigen Kindern gleichgestellt sind Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr oder für die nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 14

Ausfall des Angebots

Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung, so werden die Elternbeiträge entsprechend reduziert.

Art. 15

Reduktion des Elternbeitrags

¹ Der Elternbeitrag wird ab Meldung an die Leiterin bzw. den Leiter des Betreuungsangebots reduziert:

a) bei ärztlich bestätigter krankheitsbedingter Abwesenheit von über 30 Tagen;

b) für die Horte und Mittagstische gilt: Eine Reduktion kann geltend gemacht werden bei schulbedingter Abwesenheit von 5 und mehr Tagen.

² In allen übrigen Fällen von Nichtbenützung des vereinbarten Betreuungsangebots wird der Elternbeitrag nicht reduziert.

IV. Elternvereinbarung

Art. 16

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen werden mit den Eltern schriftlich vereinbart.

Betreuungsvereinbarung

² Für die Beanspruchung des Betreuungsangebotes während der Schulferien werden die entsprechenden Einheiten mit separater Betreuungsvereinbarung festgelegt.

³ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung zu bezahlen.

⁴ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

Art. 17

Die Elternbeiträge werden vom Schulsekretariat berechnet. Die Eltern erhalten zuhänden der Betreuungsanbieter eine Bescheinigung, die für sie und die Betreuungsanbieter verbindlich ist.

Berechnung des Elternbeitrags

Art. 18

Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die für die Berechnung des Elternbeitrags zuständige Stelle Einsicht in ihre Steuerdaten nehmen können.

Einsicht in die Steuerdaten

Art. 19

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, wird der Maximaltarif festgelegt oder die Betreuung abgelehnt.

Fehlende Unterlagen

Art. 20

Führen unwahre Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, wird die Differenz rückwirkend eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden.

Unwahre Angaben

V. Neuberechnung des Elternbeitrages

Art. 21

Neuberechnung

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages auf den 1. des Folgemonats erfolgt jährlich oder:

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten;
- c) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.

Art. 22

Meldepflicht

¹ Wenn sich das massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 4 dauernd um mehr als Fr. 10'000.00 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen.

² Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung.

³ Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

VI. Änderung und Kündigung der Elternvereinbarung

Art. 23 ¹⁾

Änderung des Betreuungsumfanges im Hort und Mittagstisch

¹ Der vereinbarte Betreuungsumfang im Hort oder Mittagstisch kann nur auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden.

² Änderungen des Betreuungsumfanges müssen mindestens 30 Tage im Voraus mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Betreuungseinrichtung besprochen werden.

³ Die Änderung des Betreuungsumfanges im Hort oder Mittagstisch kann erst dann vollzogen werden, wenn der durch die Eltern unterzeichnete Vertrag Tagesstrukturen bei der Schulverwaltung vorliegt.

Änderung des Betreuungsumfanges in Krippen oder Tagesfamilien

⁴ Die Modalitäten bei Änderungen des Betreuungsumfanges in Kinderkrippen oder Tagesfamilien werden durch deren Trägerschaften festgelegt.

⁵ Die Änderungen des Betreuungsumfanges in Kinderkrippen oder Tagesfamilien müssen durch die entsprechende Einrichtung oder Trägerschaft bis zum Ende des Folgemonats der Schulverwaltung gemeldet werden.

Art. 24 ¹⁾

Kündigung der Betreuungsvereinbarung in Hort und Mittagstisch

¹ Für die Mittagstische und Kinderhorte gelten folgende Kündigungsfristen:

- a) während des Schuljahres: 30 Tage jeweils auf Ende des Monats;
- b) auf das Schuljahresende: bis spätestens 20. Juni vor Schuljahresende.

² Die Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

³ Für die Kinderkrippen und die Tagesfamilienorganisationen werden die Kündigungsfristen von den privaten Trägerschaften festgelegt.

Kündigung der Betreuungsvereinbarung in Krippen und Tagesfamilien

⁴ Die privaten Trägerschaften melden der Schulverwaltung die Kündigung bis zum Ende des Folgemonats.

Art. 25

Auf begründetes Gesuch hin kann der Stadtrat oder eine von ihm mittels Verfügung bezeichnete Amtsstelle Elternbeiträge reduzieren oder erlassen.

Besondere Reduzierung von Elternbeiträgen

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsangeboten fasst die Schulpflege einen formellen Beschluss, welcher nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden kann.

Rechtsmittel

² Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

Art. 27

¹ Dieses Reglement tritt für die Elternbeiträge von Kindern in privaten subventionierten Trägerschaften auf den 1. Mai 2009 in Kraft. Für die Eltern von Kindern in kommunalen Betreuungsangeboten tritt das Reglement auf den 1. August 2009 in Kraft. Auf den 31. Juli 2009 wird das Elternbeitragsreglement für Tageshort vom 2. Dezember 2002 aufgehoben.

Inkrafttreten

² Das teilrevidierte Elternbeitragsreglement wird für die Kinderkrippen und Schülerhorte auf den 1. März 2012 und für die Betreuungsverhältnisse bei den Tagesfamilien per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. ¹⁾

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Daniel Müller
Stadtschreiberin-Stv.

¹⁾ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 14. November 2011.

<http://www.schule-dietikon.ch/de/verwaltung/tarifrechner/>
01.05.2016 14:00:02

Tarifrechner für Kindertagesstätten der Stadt Dietikon

Familienstruktur

Erwachsene

Kinder

Wirtschaftliche Verhältnisse

steuerbares Einkommen Partner 1 CHF pro Jahr

steuerbares Einkommen Partner 2 CHF pro Jahr

steuerbares Vermögen Partner 1 CHF

steuerbares Vermögen Partner 2 CHF

Betreuungsart ☐ Kinderkrippe ☐ Hort ☐ Tagesfamilie

Gewünschter Betreuungsumfang pro Woche

Kinderkrippe

Ganzer Tag

Halbtag mit Mittagessen

Halbtag ohne Mittagessen

Hort

Frühstückshort (Frühst)

Mittagshort (Mittag)

Abendhort

Frühst + Mittag + Nachmittagshort

Frühstücks- + Mittagshort

Frühstücks- + Abendhort

Mittags- + Nachmittagshort

Tagesfamilie

Betreuungsstunden pro Woche à CHF 0.00

Entwickelt in Zusammenarbeit mit [Tassinari Beratungen](#).
© 2011 - 2013 by [wolfermedia.ch](#), 5200 Brugg. All rights reserved.

Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

1. August 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
II. Grundsätze	3
Art. 2 Grundsätze	3
III. Berechnung des Elternbeitrages	3
Art. 3 Betreuungskosten / Betreuungstarife	3
Art. 4 Grundsatz Elternbeitrag	3
Art. 5 Massgebendes Einkommen	4
Art. 6 Haushaltgrösse.....	4
Art. 7a Berechnung Elternbeitrag	4
Art. 7b Selbstständig-Erwerbende	4
Art. 8 Mindestbeitrag	4
Art. 9a Härtefälle	4
Art. 9b Beitragsreduktion in Härtefällen.....	5
Art. 10 Berechnungsgrundlagen / Unterlagen	5
Art. 11 Besondere Berechnungsgrundlagen.....	5
Art. 12 Neuberechnung der Rabatte / Elternbeiträge.....	5
Art. 13 Fehlende oder falsche Angaben	5
Art. 14 Unrechtmässiger Bezug	6
Art. 15 Wegzug.....	6
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 16 Inkraftsetzung.....	6

Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

Gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter erlässt der Gemeinderat folgendes Beitragsreglement:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die

- a) ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in der Stadt Wetzikon haben;
- b) und ihre Kinder im Vorschulalter in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Stadt Wetzikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Als familienergänzende Betreuungseinrichtung gelten:

- a) Kinderkrippen
- b) Tagesfamilien

II. Grundsätze

Art. 2 Grundsätze

Die Stadt Wetzikon unterstützt ein vielfältiges und ortsgerechtes Angebot familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein.

Die Eltern haben gegenüber der Stadt Wetzikon den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine subventionierte familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.

Die Berechnung des Rabatts bzw. Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

III. Berechnung des Elternbeitrages

Art. 3 Betreuungskosten / Betreuungstarife

Die Betreuungstarife für die subventionierten Plätze werden zwischen den Betreuungseinrichtungen und der Stadt Wetzikon festgelegt und entsprechen in der Regel maximal den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform (Krippe, Tagesfamilien).

Art. 4 Grundsatz Elternbeitrag

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung, Stand Steuerklärung 2010) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner/innen unter Fr. 300'000.--, so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltgrösse sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten.

Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner/innen Fr. 300'000.-- oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Konkubinatspartner/innen sind bei der Festlegung des steuerbaren Vermögens Ehepartner/innen gleichgestellt.

Art. 5 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Netto-Einkünften der aktuellen Steuererklärung der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner/innen. Konkubinatspartner/innen sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartner/innen gleichgestellt. Zu den Einkünften gehören:

- Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, usw. (Summe der Ziffern 100 – 164 der Steuererklärung, Stand Steuererklärung 2010).

Art. 6 Haushaltgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den Erziehungsberechtigten oder deren Lebenspartner/innen bestritten wird.

Art. 7a Berechnung Elternbeitrag

Die Stadt Wetzikon gewährt den Erziehungsberechtigten Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe des Rabatts wird durch die Stadt Wetzikon aufgrund des eingereichten Antrages errechnet.

Der Rabatt wird nach Antragstellung für maximal einen Monat rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet.

Bei der Berechnung ist entscheidend, ob die Erziehungsberechtigten angestellt oder selbstständig-erwerbend sind. Für die Erziehungsberechtigten im Angestellten-Verhältnis gilt die Rabatttabelle (Anhang 1). Die Tabelle ist integrierender Bestandteil des Beitragsreglements.

Art. 7b Selbstständig-Erwerbende

Selbstständig-Erwerbenden wird die durch das massgebende Einkommen ermittelte Rabattstufe (gemäss Art. 7a) um zwei Rabattstufen gekürzt. Der Maximal-Rabatt beträgt 60%.

Wird ausschliesslich das Nebeneinkommen der Erziehungsberechtigten selbstständig-erwerbend erzielt und das Haupteinkommen im Angestellten-Verhältnis, kommt Art. 7a zur Anwendung.

Art. 8 Mindestbeitrag

Unabhängig von der Rabatthöhe wird für Ganztagesplätze in der Krippe ein Mindestbetrag von Fr. 22.-- und für Halbtagesplätze Fr. 16.-- pro Tag und Kind verrechnet.

Der Mindesttarif für die stundenweise Betreuung in der Tagesfamilie beträgt Fr. 2.-- pro Stunde, mindestens jedoch Fr. 11.-- pro Tag und Kind.

Art. 9a Härtefälle

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Art. 5 minus Elternbeiträge) unter den Grundbedarf eines Haushalts sinkt. Der Jahresgrundbedarf des jeweiligen Haushalts beträgt:

Haushaltsgrösse	Grundbedarf
2 Personen-Haushalt	Fr. 42'000.--
3 Personen-Haushalt	Fr. 49'000.--
4 Personen-Haushalt	Fr. 52'000.--
5 Personen-Haushalt	Fr. 56'000.--
6 Personen-Haushalt und mehr	Fr. 60'000.--

Art. 9b Beitragsreduktion in Härtefällen

In Härtefällen kann der Elternbeitrag auf Antrag der Erziehungsberechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf gemäss Art. 9a nicht unterschritten wird.

Härtefälle, deren massgebendes Einkommen gemäss Art. 5 unter dem Grundbedarf gemäss Art. 9a liegt, werden für die Berechnung des Elternbeitrages an die Abteilung Soziales der Stadt Wetzikon verwiesen.

Art. 10 Berechnungsgrundlagen / Unterlagen

Die Festlegung des Elternrabatts stützt sich auf folgende Unterlagen:

- a. aktuelle Steuererklärung
- b. aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien, usw. (bei fehlender aktuellen Steuererklärung)
- c. aktuelle Betriebsbuchhaltung (bei fehlender aktuellen Steuererklärung)

Art. 11 Besondere Berechnungsgrundlagen

Leistungsbezüger/innen, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Wenn wegen Zuzugs nach Wetzikon keine Steuerdaten bestehen, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der aktuellsten rechtskräftigen Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Leistungsbezüger/innen, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie der Trennungsvereinbarung einzureichen.

Art. 12 Neuberechnung der Rabatte / Elternbeiträge

Eine Neuberechnung des Rabatts bzw. des Elternbeitrages erfolgt:

- a. mindestens einmal jährlich;
- b. bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- c. bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Erziehungsberechtigten gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Rabatts haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- d. bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Erziehungsberechtigten gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.

Eine Neufestlegung des Rabatts infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen (s. Anhang) um Fr. 4'000.-- erhöht oder vermindert.

Ergibt die Neuberechnung des Rabatts, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und / oder der Einkommens- und / oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge.

Art. 13 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Rabatts keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Erziehungsberechtigten keine Rabatte gewährt.

Art. 14 Unrechtmässiger Bezug

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und / oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und / oder Vermögenssituation oder Falschdeklarationen gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird von der Stadt Wetzikon bei den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

Art. 15 Wegzug

Bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Stadt Wetzikon fällt der Anspruch auf einen Stadtbeitrag auf Ende des Wegzugmonats automatisch dahin.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkraftsetzung

Das vorliegende Beitragsreglement tritt mit der Inkraftsetzung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 14. Juni 2011 auf den 1. August 2011 in Kraft.

Anhang zum Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

Massgebendes Einkommen	Haushaltgrösse				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen +
bis 45'000	80%	80%	80%	80%	80%
45'001 – 48'500	75%	80%	80%	80%	80%
48'501 – 52'000	70%	75%	80%	80%	80%
52'001 – 55'500	65%	70%	75%	80%	80%
55'501 – 59'000	60%	65%	70%	75%	80%
59'001 – 62'500	55%	60%	65%	70%	75%
62'501 – 66'000	50%	55%	60%	65%	70%
66'001 – 69'500	45%	50%	55%	60%	65%
69'501 – 73'500	40%	45%	50%	55%	60%
73'501 – 77'000	35%	40%	45%	50%	55%
77'001 – 80'500	30%	35%	40%	45%	50%
80'501 – 84'000	25%	30%	35%	40%	45%
84'001 – 87'500	20%	25%	30%	35%	40%
87'501 – 91'000	15%	20%	25%	30%	35%
91'001 – 94'500	10%	15%	20%	25%	30%
94'501 – 98'000	5%	10%	15%	20%	25%
98'001 – 101'500	0%	5%	10%	15%	20%
101'501 – 105'000	0%	0%	5%	10%	15%
105'001 – 108'500	0%	0%	0%	5%	10%
108'501 – 112'000	0%	0%	0%	0%	5%
ab 112'001	0%	0%	0%	0%	0%



GEMEINDE GREIFensee
Primarschulpflege

Tarifreglement für Elternbeiträge an die familien- und schulergänzende Betreuung



PRIMARSCHULE
GREIFensee



GEMEINDE GREIFensee
Primarschulpflege

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundsätze	3
3.	Geltungsbereich	3
3.1	Erwerbstätige Erziehungsberechtigte	3
3.2	Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte	3
4.	Vollkosten	
4.1	Grundsatz Vollkostentarif/Betreuungstarif	3
4.2	Vollkostentarife Verein Kinderkrippe Auzelg	3
4.3	Vollkostentarife Schulhort Pfiffikus	4
4.4	Vollkostentarife Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland	4
5.	Berechnung der Subventionierung	4
5.1	Steuerbares Vermögen	4
5.2	Massgebendes Einkommen	5
5.3	Haushaltsgrösse	5
5.4	Tariftabelle für Subventionen	5
5.5	Mindestbeitrag	6
5.6	Unterlagen	6
5.7	Neuberechnung der Subventionierung	6
5.8	Rückzahlung und Nachforderung	6
5.9	Härtefälle	7
5.10	Zusätzliche Beiträge bei Härtefällen	7
6.	Vollzug	7
6.1	Tarifreglement	7
6.2	Einstellung der Beträge im Voranschlag	7
6.3	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben	7
6.4	Rechnungsstellung	7
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
7.1	Inkraftsetzung	8





GEMEINDE GREIFensee
Primarschulpflege

1. Einleitung

Gestützt auf Ziff. 5.1 der Elternbeitragsverordnung (EBV) vom 3. Dezember 2014 erlässt die Primarschulpflege vorliegendes Tarifreglement, das festhält, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einer Subventionierung profitieren zu können und nach welchem Massstab diese verteilt werden.

2. Grundsätze

Die Grundsätze der Politischen Gemeinde Greifensee für die familien- und schulergänzende Betreuung sind in der Elternbeitragsverordnung aufgeführt.

3. Geltungsbereich

3.1 Erwerbstätige Erziehungsberechtigte

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

3.2 Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen, können schriftlich bei der Sozialbehörde Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereiches stellen.

4. Vollkosten / Betreuungstarife

4.1 Grundsatz Vollkostentarif / Betreuungstarife

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung, Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2.

4.2 Vollkostentarife Verein Kinderkrippe Auzelg, Stand 01.01.2015

Ganzer Tag CHF 110.00/CHF140.00*

* Tarif für Babyplatz (bis 18 Monate)

Geschwister erhalten auf diesen Tarifen eine Ermässigung von 10% für das 2. Kind





GEMEINDE GREIFENSEE
Primarschulpflege

4.3 Vollkostentarife Schulhort Pfiffikus, Stand 01.01.2015

Morgenbetreuung	CHF 5.00
Mittagshort	CHF 20.00
Nachmittagshort	CHF 12.00
Mittwochnachmittagshort	CHF 32.00
Abendhort	CHF 20.00
Ganztagesbetreuung	CHF 57.00
Ferienhort *	CHF 57.00
Ferienhort zusätzlich **	CHF 67.00

* Der Tarif für den Ferienhort gilt, wenn das Kind auch an diesem Wochentag im Hort angemeldet ist.

** Der Tarif Ferienhort zusätzlich gilt für die anderen Wochentage oder für hortfremde Kinder.

Familienermässigung

Familien, welche mehr als ein Kind durch den Schulhort Pfiffikus betreuen lassen, wird eine Ermässigung von 10% auf den Rechnungsbetrag gewährt.

4.4 Vollkostentarife Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland, Stand 01.01.2015

Betreuungsstunde CHF 10.80/CHF 12.50*

* für Kleinkinder bis 18 Monate

Zusätzliche Kosten, die nicht subventioniert werden

Frühstück	CHF 2.50
Mittagessen	CHF 5.00 – CHF 9.00 je nach Altersstufe**
Znüni/Zvieri (je Zwischenmahlzeit	CHF 2.00
Abendessen	CHF 4.00

**bis 6 Jahre CHF 5.00, ab 6 Jahren CHF 7.00, ab 12 Jahren CHF 9.00

Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag pro Std. CHF 1.25

Nachttarif in der Regel ab 20.00 Uhr – 07.00 Uhr CHF 18.25

Fahrtspesen pro Km. CHF 0.70

Für Kinderbetreuung ausserhalb der Berufstätigkeit wird immer der Vollkostentarif von CHF 10.80/Std. verrechnet.

5. Berechnung der Subventionierung

5.1 Steuerbares Vermögen

Liegt das Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) unter dem Richtwert für steuerbares Vermögen, welches nicht versteuert werden muss, so richtet sich eine allfällige Subventionierung auf den von der Gemeinde definierten Vollkostentarif nach





GEMEINDE GREIFENSEE Primarschulpflege

dem massgebenden Einkommen, der Haushaltsgrösse sowie den effektiven Betreuungskosten.

Beträgt das steuerbare Vermögen über dem Richtwert (Kalenderjahr 2013 = CHF154'000.00), so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Berücksichtigt werden die Vermögen der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner.

5.2 Massgebendes Einkommen

Die massgebenden Einkünfte ergeben sich aus den Einkünften aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen usw. (Ziffern 100 – 164 der Steuererklärung).

5.3 Haushaltsgrösse

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

5.4 Tariftabelle für Subventionen

Den Erziehungsberechtigten werden gemäss untenstehender Tabelle Subventionen auf den von der Gemeinde definierten Vollkostentarif gewährt. Die Höhe der Subvention richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse. Arbeitnehmende und selbstständig Erwerbende sind gleichgestellt.

Der Antrag auf Subventionierung ist vor Betreuungsbeginn einzureichen. Rückwirkend werden keine Subventionsbeiträge geleistet.

Massgebendes Einkommen	2 Personen-Haushalt	3 Personen-Haushalt	4 Personen-Haushalt	5 Personen-Haushalt
bis 55'000	70 %	75 %	80 %	80 %
55'001 – 60'000	65 %	70 %	75 %	75 %
60'001 – 65'000	55 %	60 %	65 %	70 %
65'001 – 70'000	45 %	50 %	55 %	60 %
70'001 – 75'000	35 %	40 %	45 %	50 %
75'001 – 80'000	25 %	30 %	35 %	40 %
80'001 – 85'000	15 %	20 %	25 %	30 %
85'001 – 90'000	10 %	15 %	20 %	25 %
90'001 – 95'000	5 %	10 %	15 %	20 %
95'001 – 100'000	0 %	5 %	10 %	15 %
101'000 – 105'000	0 %	0 %	5 %	10 %
105'001 – 110'000	0 %	0 %	0 %	5 %
ab 110'001	0 %	0 %	0 %	0 %





GEMEINDE GREIFENSEE Primarschulpflege

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen den Institutionen gegenüber nicht nach, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die provisorische Rabattzusage zu kündigen und den Eltern den Rabattanteil ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

5.5 Mindestbeitrag

Unabhängig von der Subventionierungshöhe werden folgende Mindest-Elternbeiträge festgelegt:

- für Ganztagesplätze (> 7 h) CHF 20.00/Tag und Kind
- für Halbtagesplätze (< 5 h – 7 h) CHF 15.00/Tag und Kind (z.B. Krippe, Hort)
- für stundenweise Betreuung in der Tagesfamilie: CHF 2.50/h jedoch mindestens CHF 10.00/Tag und Kind
- für alle anderen Angebote: CHF 10.00/Tag und Kind (z.B. Mittagstisch)

5.6 Unterlagen

Die Berechnung der Höhe der Subventionierung stützt sich auf folgende Unterlagen, die der Schulverwaltung zusammen mit dem Gesuch um Subventionierung einzureichen sind:

- geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdeklaration)
- aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung
- aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien usw.
- aktuelle Betriebsbuchhaltung
- Bestätigung Arbeitgeber

5.7 Neuberechnung der Subventionierung

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung der Subventionierung durch die Schulverwaltung erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 4.8., EBV.

Eine Neuberechnung der Subventionierung erfolgt auf Antrag jederzeit innert Monatsfrist, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als CHF 5'000.00 pro Jahr verändert.

Veränderungen der Haushaltsgrösse müssen der Schulverwaltung rechtzeitig gemeldet werden. Die Anpassungen erfolgen innert Monatsfrist.

5.8 Rückzahlung und Nachforderung

Liegt das durch Selbstdeklaration der Eltern geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, müssen sich die Eltern mit einem schriftlichen Rückerstattungsgesuch an die Schulverwaltung wenden. Ansonsten erfolgen keine Rückzahlungen.

Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, fordert die Schulverwaltung die geschuldeten Beiträge nach.





GEMEINDE GREIFENSEE
Primarschulpflege

5.9 Härtefälle

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Art. 4.4, EBV minus Elternbeiträge gemäss Art. 4.6/4.7, EBV) unter den Grundbedarf eines Haushalts sinkt. Der Grundbedarf des jeweiligen Haushalts beträgt:

Haushaltsgrösse:	Grundbedarf
2 Personen-Haushalt	CHF 40'000.00
3 Personen Haushalt	CHF 47'000.00
4 Personen-Haushalt	CHF 53'000.00
5 Personen-Haushalt	CHF 59'000.00

5.10 Zusätzliche Beiträge bei Härtefällen

In Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss Art. 4.6 und 4.7 EBV, auf Antrag der Erziehungsberechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf gemäss Art. 4.11 EBV nicht unterschritten wird. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des monatlichen Einkommens bzw. der monatlichen Betreuungskosten.

Härtefälle, deren massgebendes Einkommen gemäss Art. 4.4 EBV unter dem Grundbedarf gemäss Art. 4.11 EBV liegt, werden an die Sozialbehörde verwiesen.

6. Vollzug

Der Vollzug des Tarifreglements für Elternbeiträge an die familien- und schulergänzende Betreuung erfolgt durch die Politische Gemeinde Greifensee, vertreten durch die Primarschulpflege. Der Datenschutz wird gewährleistet.

6.1 Tarifreglement

Das vorliegende Tarifreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Elternbeitragsverordnung.

6.2 Einstellung der Beiträge im Voranschlag

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

6.3 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

6.4 Rechnungsstellung

Der Elternbeitrag wird in eine Monatspauschale umgerechnet. Dieser wird den Eltern durch die Kinderkrippe, die Schulverwaltung oder durch den Verein Tagesfamilien in Rechnung gestellt.





GEMEINDE GREIFensee
Primarschulpflege

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.1 Inkraftsetzung

Das vorliegende Tarifreglement ersetzt das Tarifreglement vom 1. Januar 2014 und wird durch die Primarschulpflege nach der durch die Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2014 genehmigten revidierten Elternbeitragsverordnung auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Von der Primarschulpflege mit Beschluss Nr. 1 am 20. Januar 2015 genehmigt.

Namens der Primarschulpflege

Der Schulpräsident:

Daniel Kiper

Die Leiterin Schulverwaltung:

Kathrin Bischoff

